

Kampfsportverein Heiligenstadt e.V.

Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegende Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des KSV-Heiligenstadt e.V. Die Vergabe von Haushaltsmitteln nach dieser Finanzordnung orientiert sich an der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel sind in der Regel nicht zu überschreiten. Ausnahmen regelt § 2 Abs. 5 und 6.

§ 2 Haushalt

1. Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt und bewirtschaftet. Insbesondere sind die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
2. Titel und Ansätze des Haushaltes orientieren sich an der zur Verwirklichung der Satzungsziele gegebenen Verhältnisse.
3. Bis spätestens 15. September des laufenden Jahres reichen die Vorstandsmitglieder für ihr Ressort die Ansätze für das laufende Jahr beim Kassenwart ein, wobei die Einnahmen und Ausgaben nach ihrer Herkunft und ihren Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen sind. Der Kassenwart prüft die Einnahmen auf ihre Vollständigkeit und die Ausgaben auf ihre Notwendigkeit und nimmt nach Rücksprache mit dem entsprechenden Vorstandsmitglied eventuelle Änderungen vor, soweit dies die Finanzlage des Vereins erfordert. Der Kassenwart legt dem Vorstand nach Ausarbeitung einen entsprechenden Haushaltsentwurf vor.
4. Der Vorstand bestätigt diesen Entwurf formlos.
5. Die Ausgabenansätze sind unbedingt einzuhalten. Über außerplanmäßige Ausgaben und bis zur Überziehung der Ansätze bis max. 20% entscheidet der Kassenwart in eigener Zuständigkeit. Weitergehende Ausgaben sind mit den Vorstandsmitgliedern zu regeln. Stellt der Kassenwart fest, dass der Haushaltsplan durch Mindereinnahmen oder durch Überschreitung der Kostenstellen nicht eingehalten werden kann, dürfen nur noch unabwendbare Ausgaben geleistet werden. Als unabwendbar gelten solche Ausgaben, denen entsprechende Verpflichtungserklärungen zugrunde liegen. Der Kassenwart prüft, ob bei anderen Kostenstellen ein Ausgleich durch Mehreinnahmen oder durch Sperrung von Ausgaben, Einsparungen erreicht werden können.
6. Die Vorstandsmitglieder müssen im Rahmen des im Haushaltskostenvoranschlags genannten Titels wirtschaften.
7. Der Kassenwart ist berechtigt, Ausgabensperrungen vorzunehmen. Hierüber hat er unverzüglich den Vorstand zu informieren.
8. Der Haushalt gilt dann als überschritten, wenn die aktuelle Inventur sowie die aktuellen Forderungen das derzeit zur Verfügung stehende Barvermögen und die momentan anstehenden Verbindlichkeiten überschreiten. Sollte aus wirtschaftlichen Gründen eine Überschreitung unabwendbar sein, ist vorher der Vorstand zu unterrichten und ein Vorstandsbeschluss über die Verwendung der Mittel bis Kontenausgleich herbeizuführen.

§ 3 Vereinsmittel

Der Haushalt des KSV Heiligenstadt e.V. ergibt sich aus folgenden Einnahmen:

- Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren
- Kosten Ausweise/Jahresmarken
- Zuwendungen
- Lehrgangs-/Prüfungsgebühren
- Sonstige Einnahmen

§ 4 Zahlungsverkehr / Zahlungsanweisungen

1. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich quartalsweise im Voraus per Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Kosten für die jeweilige Jahresmarke werden gemeinsam mit der ersten Jahresbuchung vorgenommen.
3. Bei Neuaufnahmen werden die anfallenden Kosten für Aufnahme/Jahresmarke/Ausweis und Mitgliedsbeitrag bis zum nächsten Quartalsbeginn per Lastschrift eingezogen.
4. Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht werden die entstehenden Kosten dem Mitglied belastet. Dieses ist verpflichtet, die Beitragsdifferenz mit Unkosten binnen vier Wochen nach Aufforderung auf das Vereinskonto zu überweisen.
5. Sofern unvorhergesehene Erhöhungen des Jahresbeitrages an den Fachverband o.ä. eintreten, kann dieser Differenzbetrag nach Bekanntgabe nachträglich gebucht werden. Solche Erhöhungen sollten 100% nicht übersteigen.

§ 5 Abrechnung

1. Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich über das Konto des KSV Heiligenstadt e.V. vorgenommen. Zahlungen werden vom Kassenwart nur vorgenommen, sofern diese ordnungsgemäß belegt werden (Originalbelege) und satzungskonform sind.
2. Es sind alle Personen oder Institutionen abrechnungsberechtigt, die für den KSV Heiligenstadt e.V. tätig waren oder sind, bzw. vom Vorstand ermächtigt wurden, für den Verein tätig zu werden.

§ 6 Konten – Kassenvollmacht

Verfügungsberechtigt über die Konten des KSV Heiligenstadt e.V. sind:

- der 1. Vorsitzende
- der Kassenwart

§ 7 Buchführung

Die Buchführung ist nach kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind vollständig zu erfassen und übersichtlich zu führen.

§ 8 Jahresabschluss

1. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Kassenwart erstellt nach Beendigung des Haushaltsjahres einen übersichtlichen und detaillierten Jahresabschlussbericht und legt diesen zuerst schriftlich dem Vorstand und dann der Mitgliederversammlung vor.
3. Nach Prüfung des Jahresabschlussberichtes durch die Kassenprüfer wird die rechnerische und sachliche Richtigkeit mit Unterschrift auf genanntem Bericht bestätigt.

§ 9 Gebühren und Preise

1. Der Kassenwart erstellt und führt eine Gebühren- und Preisliste. Diese Liste beinhaltet die aktuellen Gebühren und Preise des KSV Heiligenstadt e.V. und wird der Finanzordnung als Anlage beigelegt.
2. Preisänderungen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ausgenommen sind hier Zuschläge oder Änderungen von Dachverbänden etc.

§ 10 Aufwandsentschädigungen/Zuwendungen

1. Aufwandsentschädigungen/Zuwendungen werden gezahlt für Vorstandsmitglieder in Ausübung vereinsinterner Interessen sowie für vom Vorstand beauftragte Personen nach folgender Auflistung:

vom Vereinsvorstand eingesetzte Übungsleiter

0 Euro pro Monat

Aufwandsentschädigungen für geschäftsführenden Vorstand

- 1. Vorsitzender 25 Euro / Monat pauschal
- 2. Vorsitzender 25 Euro / Monat pauschal
- Schatzmeister 25 Euro / Monat pauschal

Fahrtkosten:

Funktion im Auftrag des Budokan Leinefelde e.V. 0,20 Euro / km
geschäftsführender Vorstand Pauschalbetrag 25 Euro / Monat

eingesetztes Aufsichtspersonal Erwachsene 10 Euro / Monat
eingesetztes Aufsichtspersonal Jugend 5 Euro / Monat

bei Vereinswettkämpfen eingesetzte Kampfrichter 8 Euro / Stunde

sonstige Material-/Unkosten nach Rechnungslegung, über Auszahlung entscheidet der Vorstand

§ 11 Weiterbildung/Lehrgänge

1. Für Weiterbildungsmaßnahmen des Lehr- und Aufsichtspersonals können die Fahrtkosten (auch Anmietung v. Fahrzeugen) gem. § 10 der Ordnung abweichend von Pauschalbeträgen sowie die Lehrgangsgebühren übernommen und auf schriftlichen Antrag erstattet werden.
Hierüber entscheidet der Vorstand nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit.
2. Weitere Kosten für Ausbildungsmaßnahmen des Lehrpersonals und der eingesetzten Aufsichtspersonen können auf schriftlichen Antrag nach Beschluss des Vereinsvorstandes übernommen werden.
3. Für Vereinslehrgänge oder vom Verein ausgerichtete Landes- oder Bundeslehrgänge mit Gasttrainern erfolgt die Honorierung nach Verhandlungen des Vereinsvorstandes. Kosten für entsprechende Pressearbeit sowie Unkosten (z.B. Anmietung von Trainingsstätten etc.) übernimmt der Verein. Entsprechend der voraussichtlichen Unkosten sind die einzunehmenden Lehrgangsgebühren zu gestalten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

**Beschlossen am 14. Januar 2002
in Heiligenstadt durch die
Mitgliederversammlung**

1. Vorsitzende

Jürgen Elies

Protokollführer